

19.06.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

Herr Staatsrat Dr. Krupp trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/1472, betreffend

Erlass einer Anordnung über Zuständigkeiten zur Umsetzung der  
Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Durchführung  
der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung“.

Gr. Verteiler

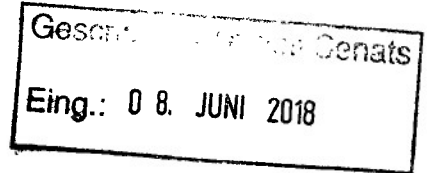


Für die Richtigkeit

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'SCHMIDT-HOFFMANN'.

Cornelia Schmidt-Hoffmann

052.12-04  
725.01-01



TOP I.4  
VO

Berichterstattung:  
Bürgermeister Dr. Tschentscher  
Staatsrat Dr. Krupp

Senatsdrucksache  
Nr. 2018/01472  
vom: 05.06.2018

## **Erlass einer Anordnung über Zuständigkeiten zur Umsetzung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV**

### **A. Zielsetzung**

Die Drucksache hat zum Ziel, die Zuständigkeit für die Identitätsprüfung bei der Einrichtung besonderer elektronischer Behördenpostfächer festzulegen.

### **B. Lösung**

Nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) sind alle Behörden sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts seit dem 01. Januar 2018 verpflichtet, für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Dafür vorgesehen ist unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo). Es beruht auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), die sich für den Elektronischen Rechtsverkehr seit Jahren bewährt hat. Bei Nutzung des beBPo kann auf die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen verzichtet werden. Um die Authentizität der übermittelten Nachrichten zu gewährleisten, setzt die Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs die Durchführung eines Identifizierungsverfahrens voraus. Dafür haben gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) die obersten Behörden des Bundes oder die Landesregierungen öffentlich-rechtliche Stellen zu bestimmen, die die Identität der Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ein beBPo verwenden wollen, prüfen und dies in einem sicheren elektronischen Verzeichnis bestätigen. Diese Aufgabe („beBPo-Prüfstelle“) soll das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung (ITD) in der Senatskanzlei übernehmen.

### **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine.

### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Keine.

### **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **F. Auswirkungen auf:**

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion

- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

#### **G. Alternativen**

Keine.

#### **H. Anlage**

- Anordnung zur Durchführung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung